

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Allgemeines

- Für alle von uns erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Das gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, auch wenn unsere Bedingungen im Einzelfall nicht erneut gesondert vereinbart werden.
- Die Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners finden keine Anwendung, selbst wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss auf ein Dokument unseres Vertragspartners Bezug nehmen, indem seine Bedingungen aufgeführt sind oder auf solche verwiesen wird.

2 Vertragsschluss, Preise, Änderungsvorbehalt

- Unsere Informationen zur Preisindikation (Kennzeichnung durch eine Angebotsnummer) sind unverbindlich.
- Bestellungen und Aufträge unserer Kunden sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie durch Auftrags- bzw. Empfangsbestätigung mit Auftrags- bzw. Empfangsbestätigungsnummer schriftlich bestätigen oder diesen durch Erbringen der Leistung nachkommen. Bestellungen und Aufträge können wir innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen. Mit der Abgabe einer Bestellung bestätigt der Vertragspartner seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Wir behalten uns vor, jederzeit die Erfüllung des Vertrages von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
- Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Die Angaben stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Branchenübliche Abweichungen, erweiternde oder technisch notwendige Anpassungen sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vereinbarten Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich alle unsere Preise in EUR.
- Alle Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen.
- Soweit zwischen Auftragsbestätigung und Abruf des Auftrags mehr als sechs Monate liegen, behalten wir uns vor, unsere bei Leistungserbringung gültigen Preise zu berechnen. Unser Vertragspartner erhält im Fall einer Preisänderung eine neue Auftragsbestätigung.
- Soweit wir außerhalb des laufenden Auftrags technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind, geschieht dies als reine Gefälligkeit unter Ausschluss der Haftung, sofern die Beratung nicht ausdrücklich schriftlich als Teil unserer Leistung vereinbart ist.

3 Leistungszeit

- Die genannten Leistungstermine sind nur annähernd, es sei denn ein fester Termin wurde ausdrücklich vereinbart.
- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine Abnahme der zum avisierten Termin erbrachten Leistungen durchzuführen.
- Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für unseren Vertragspartner im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendbar ist und ihm hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen werden mit dem Wert der Teillieferung in Rechnung gestellt und sind vom Vertragspartner nach Maßgabe von Ziffer 5. zu zahlen.
- Für Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersahbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel oder -erschöpfung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten oder sonstige Betriebsstörungen (Störungen), sowie nicht oder nicht vollständige Mitwirkung und Zurverfügungstellung von Unterlagen und Informationen durch den Auftraggeber) übernehmen wir keine Verantwortung. In diesem Fall verlängert sich die Leistungszeit mindestens um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende derartiger Störungen teilen wir dem Vertragspartner unverzüglich mittels eines Verzögerungsschreibens mit.
- Sofern die Störung uns die Leistungserbringung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Störung nicht von vorübergehender Dauer ist, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Etwas erbrachte Leistungen sind im Falle eines Rücktritts unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ersatzansprüche unseres Vertragspartners sind ausgeschlossen. Von nicht vorübergehenden Störungen im vorstehenden Sinne kann ausgegangen werden, wenn die Störung länger als fünf Wochen dauert. Soweit dem Vertragspartner infolge einer nicht vorübergehenden Störung die Abnahme der Leistung unzumutbar wird, kann er nach Fristsetzung durch schriftliche Erklärung uns gegenüber ebenso vom Vertrag zurücktreten.

4 Annahmeverzug | Abruf | Stornierung Aufträge | Falschangaben

- Bestätigte Aufträge sind von Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Verträge, die noch keinen Beginn der Leistungserbringung enthalten (Leistung: Auf Abruf), sind von unserem Vertragspartner spätestens innerhalb von 1 Kalendermonaten nach dem Vertragsschluss abzurufen. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst mit Abruf.
- Ruft der Vertragspartner innerhalb der vereinbarten Frist gemäß Ziff. 4 a) die jeweilige Leistung nicht ab, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung). Wir sind berechtigt, die bereits produzierte Ware ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Vertragspartners bei uns oder einem Dritten einzulagern. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Schadenersatz geltend zu machen.
- Macht der Vertragspartner hinsichtlich seiner Person oder Kreditwürdigkeit falsche Angaben, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Fristsetzung zurückzutreten.

5 Zahlung

- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum-ohne Abzug- zur Zahlung fällig. Skonto- und Zahlungszielvereinbarungen (Stundungen) gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag. Sie begründen keinen Aufschub der Fälligkeit.
- Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt, werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig, auch wenn im Einzelfall Zahlungsziele eingeräumt wurden. Gleiches gilt im Fall einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, die unseren Zahlungsanspruch gefährdet.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung ein, die unseren Anspruch aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis gefährdet, so sind wir berechtigt, für weitere Lieferungen oder Leistungen aus diesem Rechtsverhältnis Vorkasse oder angemessene Sicherheit zu verlangen. Das gilt auch, wenn uns solche vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt werden. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung innerhalb der Nachfrist nicht geleistet, so sind wir berechtigt zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- Im Fall des Zahlungsverzugs unseres Vertragspartners haben wir einen Anspruch auf eine Schadenspauschale für internen Aufwand von EUR 40,00.

6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung durch unseren Vertragspartner mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7 Montage

Sollten wir Montage- und Installationsleistungen übernehmen, werden diese, soweit nicht im Auftrag erfasst, gesondert vergütet.

8 Eigentumsvorbehalt

- Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung sämtlicher unserer bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen unseren Vertragspartner (gesicherte Forderungen).
- Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren einschließlich etwaiger Surrogate (Vorbehaltsware) bis zum Eingang des Kaufpreises auf einem unserer Konten vor. Daneben behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung der gesicherten Forderungen vor.
- Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwerben wir und nicht der Vertragspartner das Eigentum an der neuen Sache. Sollte der Vertragspartner dessen ungeachtet künftig Eigentum erwerben, überträgt er dieses an uns zum Zweck der Absicherung der gesicherten Forderungen. An der verarbeiteten oder umgebildeten Sache setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners fort. Im Innenverhältnis stellt uns der Vertragspartner von allen aus der Verarbeitung oder Umbildung resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt, vermengt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert entspricht (Miteigentumsanteile). Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist eine dieser Sachen als Hauptsache anzusehen oder wird die Vorbehaltsware fest eingebaut, so überträgt der Vertragspartner - soweit möglich - uns das anteilige Miteigentum gemäß vorstehendem Satz 1 zur Sicherheit. Auf die Miteigentumsanteile finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- Der Vertragspartner tritt hiermit bereits jetzt sicherungshalber die Forderungen aus einer Weiterveräußerung (bei Miteigentum anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil) der Vorbehaltsware an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Gleiches gilt für Ansprüche aus sonstigem Rechtsgrund, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten (z.B. Ansprüche aus Werklieferung, Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung) oder Ansprüche aus einem echten Factoring der Forderung.
- Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Vertragspartner hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der gemeinsamen Veräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.
- Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Vertragspartner in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Vertragspartner seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab.
- Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Vertragspartner ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft.
- Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
- Der Vertragspartner ist nur dann zur Weiterveräußerung berechtigt, wenn die Forderungen aus der Weiterveräußerung tatsächlich auf uns übergehen und sich der Vertragspartner das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderung aus dem Weiterverkauf vorbehält.
- Der Vertragspartner ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen nicht berechtigt, diese sind vielmehr direkt an uns zu erfüllen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in seinen Verträgen die Leistung an uns zu vereinbaren.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen. Er hat auf unser Verlangen die Sicherungsabtretung seinen Abnehmern offenzulegen.
- Jeder Standortwechsel der Vorbehaltsware ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers und Befugung eines Pfändungsprotokolls unverzüglich zu unterrichten.
- Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir nach unserer Wahl zu bestimmender Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen und Forderungen freigeben, wenn und soweit ihr Gesamtwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und pfleglich zu behandeln.

9 Gewährleistungsansprüche

- Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Anlieferung sorgfältig zu untersuchen. Ort der Nacherfüllung ist unser Sitz. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstatten wir die angemessenen Kosten des Versands.
- Soweit wir bei Mängeln zur Nacherfüllung verpflichtet sind, erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung.
- Unsere Pflicht zur Nacherfüllung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder ändert lässt und die Mangelbeseitigung nur hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Gleiches gilt für sonstige Gewährleistungsansprüche.

10 Haftungsausschluss

Wir haften dem Kunden gegenüber für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11 Schutzrechte

- Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an sämtlichen unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien vor. Dieser ist befugt, die Unterlagen gegenüber Dritten im vereinbarten Umfang und unter Berücksichtigung unserer gewerblichen Schutzrechte zu nutzen.
- Für den Fall, dass von uns gelieferte Ware gewerbliche Schutzrechte oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware austauschen oder abändern oder durch Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrags das Nutzungsrecht uns oder unserem Vertragspartner einräumen lassen. Etwasige Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners unterliegen den Einschränkungen der Ziffer 10.

12 Erfüllungsort | Gerichtsstand | Sonstiges

- Erfüllungsort ist unser Sitz: Daimlerstraße 5a, 76185 Karlsruhe, Germany.
- Ist der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person (auch des öffentlichen Rechts) oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, vereinbaren die Parteien für sämtliche dieses Vertragsverhältnis betreffende Streitigkeiten als Gerichtsstand das Gericht in Karlsruhe als das ausschließlich zuständige Gericht in der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) Anwendung.
- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt was die Gesellschaften gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hatten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hatten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Stand: März 2020

